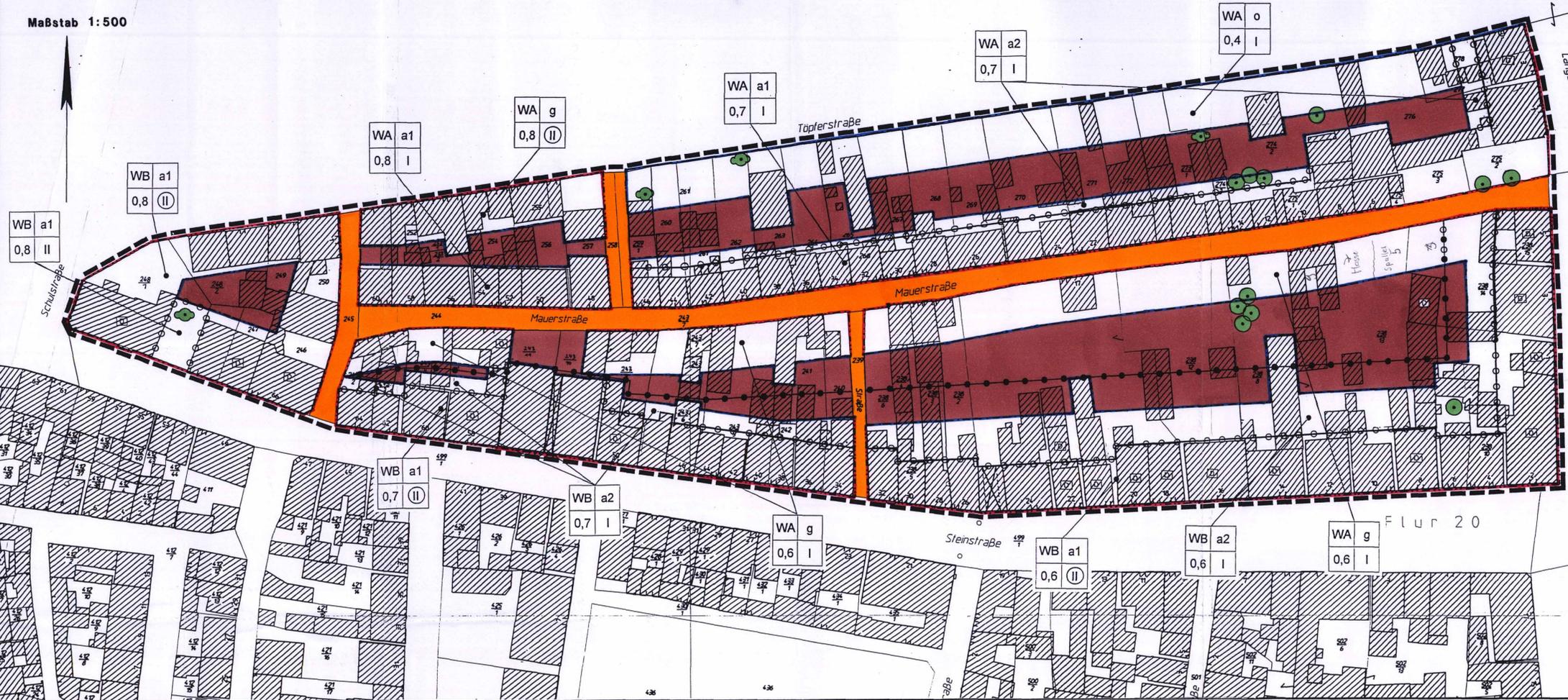


Maßstab 1:500



Planzeichenerklärung (gem. PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet (gem. § 4 BauNVO)
- WB Besonderes Wohngebiet (gem. § 4a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 16 BauNVO)

- II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgeschosse) (I) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- 0,4 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenze (gem. § 22 und 23 BauNVO)

- a1 erste abweichende Bauweise (siehe planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4)
- a2 zweite abweichende Bauweise (siehe planungsrechtliche Festsetzung Nr. 5)
- g geschlossene Bauweise o offene Bauweise

Baugrenze Baulinie

- Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Erhaltung von Einzelbäumen
- Erhalt von Einzelgebüsch

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

Darstellungen ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- vorhandenes Gebäude

Hinweise

Weitere Rechtsvorschriften

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Mittelalterlicher Stadtkern - Nordteil“ gelten ebenfalls folgende Vorschriften:

- Stellplatzschränkungsatzung der Stadt Plau am See
- Abstellplatzung der Stadt Plau am See
- Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen der Stadt Plau am See

Denkmalpflege

Es wird auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes M-V (GVBl. M-V Nr.1 vom 14.01.1998), insbesondere auf § 6 (Erhaltungspflicht) und § 7 (Genehmigungsvorbehalt) hingewiesen.

Bodendenkmalpflege

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt Plau am See“. Für Bauvorhaben ist deshalb eine Genehmigung nach § 7 Abs.7 DSchG M-V erforderlich. Das Einvernehmen zur Erteilung dieser Genehmigung kann nur hergestellt werden, wenn folgende Nebenbestimmung gemäß § 7 Abs. 5 DSchG M-V in die Baugenehmigung aufgenommen wird:

Das o. g. Vorhaben liegt innerhalb des Bodendenkmals „Altstadt Plau am See“. Die Gültigkeit der Baugenehmigung ist an die Einhaltung folgender Auflage gebunden: Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muß die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals „Altstadt Plau am See“ sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBl. M-V Nr.1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweis: Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Schloß Wiligrad, 19069 Lübsdorf.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Brandschutz

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des DVGW einzuhalten.

Schutz von erdverlegten Versorgungseinrichtungen

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist ggf. auf erdverlegte Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schlichtarbeiten in der Nähe von EL- und Gasversorgungsanlagen sind von Hand auszuführen. Die ausführenden Firmen haben sich den genauen Verlauf der Erdkabel bzw. Gasleitungen in der Örtlichkeit anzusehen zu lassen.

7. Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BauNVO werden die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und die erforderlichen Bezugspunkte festgesetzt.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht höher als 0,50 m über der vorhandenen Höhe des Gehweges liegen, der dem Gebäude zugerechnet ist. Es gilt das Maß in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

Bei zweigeschossigen Gebäuden darf die Gebäudehöhe an der Traufkante 7,00 m, gemessen von der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufsteigenden Mauerwerkes mit der Oberkante der Dachhaut, nicht überschreiten.

Bei zweigeschossigen Gebäuden darf die Firsthöhe 11,50 m, gemessen von der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses bis zur Oberkante der Dachhaut aus Firstes, nicht überschreiten.

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, daß in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Besonderen Wohngebieten (WB) die Geschosshöhe nur in allen Vollgeschossen zu ermitteln ist. Die Flächen von Außenabstrahlen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind ausnahmsweise nicht mitzurechnen.

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, daß in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA) und Besonderen Wohngebieten (WB) pro Baugrundstück je angefangene 200 qm Grundstücksfläche ein hochstammiger, mittelstarker Laub- bzw. Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Erforderliche Qualität: Hochstamm, zweimal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14 bis 16 cm. Die Feststellung der Pflanzmaßnahmen muß nach Abschluß der Baumaßnahme bis spätestens zur darauf folgenden Pflanzperiode erfolgen.

10. Erhaltung von Bäumen und Großsträuchern

Die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume und Großsträucher sind zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzung an etwa gleicher Stelle zu ersetzen (Qualität: Hochstamm, zweimal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 14 bis 16 cm).

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 LBO M-V

1) Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten und bauliche Veränderungen am Gebäudekörper, der Dachausbildung, der Gliederung der Straßenfassaden, am Verhältnis von Wandflächen und Öffnungen, in der Ausbildung der Öffnungen, am Material und der Farbe der Oberflächen.

2) Dachformen, Dachdeckung

Im Geltungsbereich sind trauf- und giebelständige Sattel- und Krüppelwalddächer mit einer Dachneigung von 36 bis 55 Grad zulässig. Als Ausnahme sind andere Dachformen oder Dachneigungen zulässig, wenn diese Dachformen für den Originalzustand der baulichen Anlage nachweisbar sind.

Bei freistehenden Nebengebäuden sind in Blockbauweise Flach- und Putzfelder für untergeordnete Nebenanlagen zulässig.

Als Dachdeckung sind naturrote Tonziegel als Pfannen oder Biberschwanzdeckungen zulässig. Für Sonderziegel, wie Ecker, Gaben o. ä. werden ausnahmsweise Zink- und Kupferdeckungen zugelassen.

Ausnahmen können erteilt werden, wenn andere Ausführungsmaterialien für den Ursprungszustand eines Gebäudes nachweisbar sind.

§ 3 Dachüberstände

Der giebelständige Dachüberstand darf maximal 30 cm gegenüber der Giebelfläche, die Oganghöhe gemessen rechtwinklig zur Dachneigung, maximal 20 cm betragen. Der traufseitige Dachüberstand einschließlich Regenrinne darf maximal betragen:

- bei eingeschossigen Gebäuden 40 cm
- bei zweigeschossigen Gebäuden 60 cm
- bei Fachwerkbauten 30 cm

Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn andere Ausführungen für den Ursprungszustand nachweisbar sind.

§ 4 Dachaufbauten

Auf einer Dachfläche darf nur eine Gaubenform verwendet werden. Trapezgauben sind nicht zulässig. Die gesamte Länge der Dachaufbauten der jeweiligen Gebäudebreite darf nicht mehr als 50 % v. d. Traufbreite betragen.

Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen und dürfen die Maße 1,5 m Breite und 1,5 m Höhe (gemessen ab Schnitkante OK Hauptdach mit der Gaube bis zur Traufkante der Gaube) nicht überschreiten. Die Abstände der Gauben untereinander müssen mindestens 1,0 m betragen.

Die Verkleidung der Seitenflächen mit Dachpappe, Schiefer, Zementplatten oder Kunststoffmaterial ist unzulässig.

Liegende Dachfenster in einer Größe bis 0,54 m x 0,76 m sind auf den straßenabgewandten Seiten unzulässig.

Antennenanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern sind unzulässig.

§ 5 Fassadengliederung

Jede Fassade muß eine selbstständige, individuelle Einheit bilden. Fassaden dürfen nicht stiegebildlich aufeinander folgen.

Fassaden sind in Erdgeschoss- und Obergeschossezonen zu gliedern. Jede Zone kann unterschiedlich gestaltet werden.

Öffnungen, ausgenommen für Schaufenster, sind nur als stehende rechteckige Formate auszubilden. Öffnungen in Fachwerkbauten dürfen nur innerhalb der Giebel angeordnet werden.

Es sind nur konstruktiv tragende Ständerwerkskonstruktionen zulässig. Die Verwendung von vorgefertigtem Bretterfachwerk ist nicht erlaubt.

Fassaden sind mit Sockel auszubilden.

§ 6 Oberflächen der Fassaden

Fachwerkfassaden:

Ausfachungen sind als Ziegelsichtmauerwerk bündig verputzt oder Ziegelmauerwerk gestrichen bzw. mit ungemauerten Feinziegeln überputzt, auszuführen.

Putzfassaden:

Gemauerte Putz sind unzulässig (z. B. Kratzputz).

Ziegelfassaden:

Ziegelsichtmauerwerk ist mit glatter Oberfläche in ziegelroter bis rotbrauner bzw. gelber bis ocker Farbe auszuführen. Glasierete Ziegel und Platten dürfen nicht verwendet werden.

Allgemein:

Für die äußere Gestaltung der Fassade dürfen glasierte, polierte und geschliffene Metalloberflächen sowie Verkleidungen aus Kunststoff und Zementplatten sowie Dekorplatten, die ein anderes Material vortäuschen, nicht verwendet werden.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 85 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 „Mittelalterlicher Stadtkern - Nordteil“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 28.06.1995, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Mittelalterlicher Stadtkern - Nordteil“ beschlossen. Der Aufhebungsbescheid wurde gemäß § 2 (1) BauGB am 28.07.1995, rechtskräftig festgestellt.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am ... benachrichtigt worden. Die Entscheidung über die Aufhebung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geänderter worden. Dabei hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... der Öffentlichkeit an drei Diensttagen an dem öffentlichen Auslegungsorte ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Bebauungsplan und dem Entwurf des Bebauungsplanes versehen. Die Besondere und Anzeigen während der Auslegung sind von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am ... ersichtlich bekanntgemacht worden.

Plau am See, den ... Der